



Biodynamische Ausbildung

Rahmenausbildungsvertrag

der biodynamischen Ausbildung im Norden

Zwischen

der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH, Viskulenhof 7, 21335 Lüneburg

- Ausbildungsträger -

Und

Name, Vorname:

Adresse:

E-Mail:

Handy:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

- auszubildende Person -

Vertragsnummer: 2027 / _____ / _____ / _____

wird folgender Rahmenvertrag über die biodynamische Ausbildung zum/zur biodynamischen Landwirt:in/ Gärtner:in geschlossen.

Präambel

Die biodynamische Ausbildung zum/zur biodynamischen Landwirt:in oder Gärtner:in ist eine dreijährige duale Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Grundlagen des Berufs Gärtner:in oder Landwirt:in mit Schwerpunkt biodynamischer Landbau. Darüber hinaus sollen die Auszubildenden in die Lage versetzt werden einen Betriebsbereich selbständig zu führen bzw. ungeübte Mitarbeitende selbstständig anzuleiten. Die Ausbildung führt zu einem Abschluss im biodynamischen Landbau. Den Absolventen der biodynamischen Ausbildung steht es frei, sich nach dem Abschluss der Ausbildung für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese zu absolvieren, um so zusätzlich die staatliche Gehilfenprüfung abzulegen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen regelt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.



Der fachtheoretische Teil der Ausbildung, die Auswahl der Lehrbetriebe und die Abschlussprüfung der biodynamischen Ausbildung erfolgen in Rechtsträgerschaft und Regie der Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH. Der Fachtheorieteil der Ausbildung wird in monatlichen Blockseminaren durchgeführt. Der Praxisteil soll auf mindestens zwei verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden, mit denen jeweils befristete Lehrverträge geschlossen und Freistellungszeiten zur Vorstellung und Probearbeit in einem Folgebetrieb vereinbart werden. Mindestens zwei der drei Ausbildungsjahre müssen auf biodynamischen Betrieben erfolgen, die von der BBK gGmbH als Ausbildungsbetrieb anerkannt sind. Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Dauer, Inhalt und Art der Ausbildung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine mindestens sechsmonatige landwirtschaftlich oder gärtnerische Praxiserfahrung.

(2) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Sie beginnt am **01.03.2027** und endet am **28.02.2030**

(3) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsjahre, deren Lehrinhalte richten sich nach dem überregionalen Curriculum und dem Rahmenlehrplan der biodynamischen Ausbildung.

§ 2 Aufgaben der Ausbildungseinrichtung Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH

(1) Die Ausbildungseinrichtung stellt während der dreijährigen Ausbildung den fachtheoretischen Unterricht sicher. Sie benennt für jeden Kurs eine Seminarleitung, die zusammen mit dem Seminarleiterkreis die Organisation des Unterrichts sicherstellt und die Auszubildenden bei der Durchführung der biodynamischen Ausbildung berät und unterstützt.

(2) Die Ausbildungseinrichtung stellt ein Verzeichnis geeigneter Ausbildungsbetriebe zur Verfügung. Sie ist den Auszubildenden bei der Suche eines geeigneten Praxisbetriebes beratend behilflich. Die Betriebssuche und der Abschluss eines Lehrvertrages für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt mit dem Betrieb ist Sache der Auszubildenden selbst.

§ 3 Prüfungen, Abschluss

(1) Zum Ende des ersten Lehrjahres findet eine Zwischenprüfung statt. Diese wird in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt und dient als Reflexion des bisher Gelernten. Die Auszubildenden bekommen mindestens eine mündliche Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Fertigkeitsstand.

(2) Im zweiten Lehrjahr findet die sogenannte Fachprüfung statt, in der Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden geprüft werden. Der/die Absolvent:in muss sich vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Der Termin wird den Auszubildenden durch die Seminarleitung rechtzeitig mitgeteilt. Zusätzlich muss die bis dahin erstellte Dokumentation vorgelegt werden. Diese muss vollständig erstellt sein. Die Anforderungen an die Dokumentation sind im Leitfaden der Fachprüfung beschrieben.

(3) Am Ende der dreijährigen Ausbildung findet eine fachpraktische Prüfung auf dem letzten Ausbildungsbetrieb statt. Der/die Auszubildende hat eine von ihm/ihr angefertigte Jahresarbeit vorzulegen und zu vertreten. Außerdem findet eine fachtheoretische Prüfung statt. Einzelheiten der Prüfungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.

(2) Mit bestandener Abschlussprüfung erwerben die Auszubildenden die Qualifikation als biodynamische/r Landwirt:in oder Gärtner:in.

Nach erfolgreichem Abschluss haben die Absolventen der biodynamischen Ausbildung die Möglichkeit sich für die externe Gehilfenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bewerben und diese dort abzulegen. Zeitliche Regelungen und die Anmeldung sind mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen direkt zu klären.

§ 4 Kosten der fachtheoretischen Ausbildung

Die Kosten der fachtheoretischen Ausbildung sind grundsätzlich vom Auszubildenden zu tragen. Die Kosten betragen pro Seminartag zurzeit 130,00 €. Im Jahr finden ca. 45 Seminartage statt. Sollte der/die Auszubildende dem Seminar unentschuldig fernbleiben, werden die Kosten den Auszubildenden in Rechnung gestellt.

Bei der Finanzierung werden die Auszubildenden, sofern sie ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben, vom Land Niedersachsen unterstützt. Die Abwicklung der Landesförderung übernimmt die Ausbildungseinrichtung. Die Auszubildenden verpflichten sich ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

§ 5 Einigungsverfahren

(1) Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren jeweiligen Ausbildungsbetrieben sowie zwischen den Auszubildenden und ihren Seminarleitungen kann jede Seite den Seminarleiterkreis anrufen. Dieser hat unverzüglich eine/n Schlichter:in zu benennen, der sich der Angelegenheit annimmt.

Bei Streitigkeiten der Auszubildenden mit dem Seminarleiterkreis benennt die Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH den/die Schlichter:in. Bei Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und der Bäuerlicher Bildung und Kultur gGmbH wird der Initiativ-Kreis beauftragt eine/n Schlichter:in zu benennen.

(2) Dieselben Rechte stehen dem Ausbildungsbetrieb, der Seminarleitung oder dem Seminarleiterkreis zu.

§ 6 Aufgaben der Auszubildenden

(1) Die Auszubildenden verpflichten sich am fachtheoretischen Teil der Ausbildung regelmäßig teilzunehmen und die ihnen dort gestellten Aufgaben zu erledigen. Ebenso wird eine aktive und konstruktive Mitarbeit in den Seminaren erwartet und die vollständige Teilnahme an den Seminaren vorausgesetzt. Bei unentschuldigten Fehlzeiten ist die Anerkennung des Lehrjahres, oder im Wiederholungsfalle die Ausbildung, gefährdet. Bei Krankheit ist der Ausbildungsorganisation ein Attest vorzulegen.

(2) Die Auszubildenden sind dazu verpflichtet sich rechtzeitig um einen Folgebetrieb zu bemühen. Dies ist mindestens einmal während der gesamten Lehrzeit durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildung zu mindestens 2/3 auf biodynamisch wirtschaftenden und anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden muss. Bei einem Betriebswechsel legen die Auszubildenden den mit dem Ausbildungsbetrieb geschlossenen Ausbildungsvertrag der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH umgehend zur Genehmigung vor.

(3) Der/die Auszubildende hat als Teil der fachtheoretischen Ausbildung eine umfassende Dokumentation anzulegen. Welche Bestandteile diese enthält, ist in der Prüfungsordnung festgeschrieben und wird durch die Seminarleitung zu Beginn der Ausbildung und im weiteren Verlauf erneut kommuniziert.

§ 7 Beendigung der Ausbildung

(1) Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Ausbildung und Aushändigung der Abschlussurkunde. Der Vertrag kann von Seiten der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der/die Auszubildende mehr als drei Mal während der gesamten Ausbildung unentschuldigt nicht am fachtheoretischen Unterricht teilgenommen hat. Gleiches gilt für den Fall, wenn der/die Auszubildende für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen in der gesamten Ausbildungszeit, der Bäuerlichen Bildung und Kultur gGmbH keinen Lehrvertrag für den fachpraktischen Teil der Ausbildung vorlegt.

Vorausgehend müssen Gespräche geführt werden, diese sind vom Auszubildenden rechtzeitig anzustoßen.

(2) Vom Auszubildenden kann dieser Vertrag mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Von der Ausbildungseinrichtung kann der Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Lehrling mit der Zahlung von Ausbildungsbeiträgen länger als zwei Monate in Verzug ist,
- wenn er den fachtheoretischen oder fachpraktischen Anforderungen auf Dauer aus körperlichen, seelischen oder sonstigen Gründen nicht gewachsen ist,
- wenn er die fachtheoretische Ausbildung nachhaltig stört,
- wenn der Lehrvertrag von Seiten des Ausbildungsbetriebes fristlos gekündigt wird,



§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auszubildene Person

Bäuerliche Bildung und Kultur gGmbH